

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 24.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Kunde.
— Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist eine Beschwerde des Köters Gerhard Harbers zu Norderichwei und vieler anderer Eingeseffener des zur Strohauser Sielacht gehörenden Theiles vom Kirchspiel Schwei über das Großherzogliche Staatsministerium, die Großherzogliche Regierung zu Oldenburg und den Vorstand der Strohauser Sielacht zu Hartwarden wegen geschwidrig verzögerter Entscheidung einer Beschwerde in einer Sielsache. (An den Petitionsausschuß.) — Uebergang zur Tagesordnung.

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend eine Personen- und Einkommen-Steuer (Nebenanlage zu Anlage 22).

Antrag 1 kommt zur namentlichen Abstimmung und stimmen für denselben die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, v. Böselager, Gills, Hardt, Kasten, Kückens, Mölling, Müller, Niebour, Oetken, Rabben, Räder, Strodtshoff, Struthhoff, Töllner, Werry.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünemeyer, Flor, Frankfen, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Luerßen, Odejohannis, Oltmann, Pancraz, Ritter, Selckmann, Strackerjan I., Strackermann II., von Wedderkop, Wichmann, Willers, Windhaus, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Meyer-Holzgrefe.

Der Antrag Nr. 1 ist mithin mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt. — Antrag Nr. 2 zu Art. 1 wird angenommen und zu Antrag Nr. 3 die Berathung eröffnet.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Ich habe den Antrag im Ausschusse nicht unterstützt, ich habe ihn nicht unterstützt davon ausgehend, daß, da nur für diese Finanzperiode das Gesetz werde beschlossen werden, nicht von einer mehrmaligen Erhebung der Steuer die Rede sein werde. Es könnte nun aber doch, da nach dem angenommenen Antrage 2 über den Betrag der Steuer eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag geschehen muß, eine mehrmalige Erhebung des Betrags beschlossen werden, und deshalb muß ich jetzt auch für meinen Theil dem Antrage beitreten, daß von der Personensteuer jährlich nicht mehr als ein Simplum erhoben werden dürfe.

Abg. **Hullmann**: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß der ganze Schlusssatz des Art. 1, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, weggefallen wäre. Ich glaube, wenn der ganze Satz nicht dageslanden hätte, so hätte gar kein Zweifel darüber erwachsen können, daß nur ein Simplum auf Grund des Gesetzes erhoben werden könne. Jetzt, nachdem dieser Schlusssatz hineingebracht ist, bin ich in dieser Auslegung zweifelhaft geworden, und da nun dieser Schlusssatz einmal da steht und nicht mehr herauszubringen ist, was ich sehr bedaure, werde ich auch für den Antrag 3 stimmen.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube doch, daß nach richtiger Auffassung des Gesetzes der Antrag Nr. 3 wenigstens ein vollständig überflüssiger ist. Es heißt im Art. 1 im Zusatz ausdrücklich, daß der Betrag der Steuer vor der Erhebung zwischen Staatsregierung und Landtag besonders zu vereinbaren sei. Besteht Uebereinstimmung zwischen Landtag und Staatsregierung, so kann auch jeden Augenblick ein Gesetz geändert werden. Es bietet also der Antrag Nr. 3 keine Garantie, weil gerade der Antrag Nr. 3 eine Uebereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag, in deren Folge das Gesetz geändert werden kann, nicht ausschließt.

Abg. **Ahlhorn**: Ich halte diesen Antrag nicht für über-



flüssig. Die Staatsregierung und der Landtag, wie der Herr Abg. Selckmann gesagt hat, können sich einigen, daß 1 oder 2 Simpla ausgeschrieben werden, es kann aber nur immer ein Simplum erhoben werden, und von diesem Standpunkt aus habe ich im Ausschuß den Antrag gestellt. Der Herr Abg. Selckmann hat auch gesagt, es könne das Gesetz geändert werden; das ist richtig, aber nicht durch einfachen Beschluß können Gesetze geändert werden, und wenn auch der Antrag überflüssig ist, so ist er doch nicht schädlich und darum ersuche ich Sie, für den Antrag Nr. 3 zu stimmen.

Der Antrag Nr. 3 wird angenommen. Der Antrag 4 und 5 werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Mit dem Abg. Hullmann bin ich darin ganz einverstanden, daß die Personensteuer oft erlassen werden muß; ich bin auch darin mit ihm einverstanden, daß sie oft aus den Gründen, die hier in dem Antrage angeführt sind, nämlich wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit, großer Zahl der unversorgten Kinder u. s. w., zu erlassen sein wird. Das ist aber Sache der staatlichen Verwaltung und nicht des Schätzungsausschusses, und erscheint es mir grundsätzlich verkehrt, jene Befugniß dem Schätzungsausschusse zu übertragen. Auch bitte ich Sie zu bedenken, daß der erste Abschnitt des Gesetzes Art. 1 bis 5 einen Schätzungsausschuß gar nicht kennt, daß der Schätzungsausschuß mit der Personensteuer nichts zu thun hat. Es heißt im Art. 5: „die Ansetzung wird vom Amte unter Leitung der Cammer vorgenommen.“ Darnach wird also der Schätzungsausschuß von der Personensteuer gar nichts erfahren, er sieht nicht die Ansetzungslisten und ist also gar nicht in der Lage, die Befugniß, die man ihm hier zuweisen will, auszuüben.

Abg. **Pancraz**: Meine Herren! Von dem Antrage ist auch im Ausschuß die Rede gewesen; es haben sich aber einige Mitglieder demselben nicht anschließen können, zu welchen auch ich gehöre, daher ich mich veranlaßt sehe, meine Gründe gegen den Antrag vorzulegen. Ich bin, wie auch eben von Seiten des Herrn Regierungs-Commissairs erklärt ist, ganz damit einverstanden, daß denjenigen Personen, welche ohne einen zu berücksichtigenden Druck zu erleiden, die Personensteuer nicht zahlen können, die Zahlung erlassen werden muß, dazu halte ich aber diesen Antrag nicht erforderlich und auch nicht geeignet. Es soll hier nicht eine principielle Befreiung einer gewissen Klasse von Personen von der Personensteuer bestimmt werden, sondern es soll einzelnen Personen aus Berücksichtigung ihrer Lage im Allgemeinen die Zahlung der Personensteuer erlassen werden. Solche Erlasse sind auch ohnedies schon von der Staatsregierung bei Vorlage des Gesetzes vorgesehen; es geht dies namentlich daraus hervor, daß nach der im Ausschußberichte Seite 337 vorgelegten Zusammenstellung die Staatsregierung für den Ausfall, auch nach Abzug der Befreiten, noch eine sehr bedeutende Summe, einige Tausend Thaler, vorgesehen hat. Dieser Ausfall wird hauptsächlich nur durch solche Erlassungen statt-

finden, und so, wie gesagt, zweifle ich gar nicht, daß der Erlaß der Steuer auch in ausgedehntem Maße vorkommen wird, wenn auch der vorliegende Antrag nicht angenommen werden sollte.

Das Recht, die Steuern zu erlassen, steht nach dem Staatsgrundgesetze der Staatsregierung zu, diese hat nach dem Gesetzentwurfe den Erlaß der Steuer den Staatsbehörden überlassen, diesen steht es zu, sich von den Verhältnissen Kenntniß zu verschaffen, und zu bestimmen, welche Grundsätze sie bei der Bewilligung derselben anwenden und wie sie den Erlaß eintreten lassen will. Solches alles dem Schätzungsausschusse als selbstständige Befugniß zu überlassen, halte ich nicht für zulässig. Ich brauche auch kaum zu bemerken, daß nach dem Gesetzentwurfe der Schätzungsausschuß mit der Personensteuer nichts zu thun hat. Es würde sich vielleicht ganz anders gestaltet haben, wenn vom Ausschusse ein von den Behörden bei Erlaß der Steuer zu berücksichtigendes Gutachten gegeben werden sollte. In dieser Weise ist auch die Sache im Ausschusse zur Sprache gekommen, indessen fand die Auffassung bei der Majorität keinen Anklang, und es könnte darnach keine Einigung zu Stande kommen.

Es ist auch ferner nicht zweckmäßig, daß den Schätzungsausschüssen diese Erlasse zugewiesen werden; denn es ist sehr wahrscheinlich, daß in den verschiedenen Gemeinden die Grundsätze, welche für die Erlassung der Steuer von den Ausschüssen zur Anwendung gebracht werden, sehr ungleichmäßig ausfallen. Es kann sein, daß in einzelnen Gemeinden der Ausschuß möglichst liberal verfahren, und von seinem Rechte gegen die Eingeseffenen seiner Gemeinde in ausgedehntem Maße Gebrauch machen wird. Hiergegen bietet freilich die dem Beamten zugewiesene Berufung einige Aushülfe. Es kann die Entscheidung des Schätzungsausschusses an die Reclamations-Commission gebracht werden, und es ist allerdings auf diese Weise möglich, daß in Folge solcher erhobenen Berufungen aus den Entscheidungen der Reclamations-Commission ein ziemlich gleichmäßiges Verfahren sich auch in den einzelnen Gemeinden herstellt; es wird dies aber jedenfalls nicht so leicht und vollständig geschehen, als durch Ausführung der Erlasse der Steuer von den Behörden. Dann will ich auch noch darauf hinweisen, daß durch die eingelegten Berufungen der Beamten den Schätzungscommissionen und den Eingeseffenen gegenüber in eine unangenehme Stellung versetzt wird. Solche Berufungen gegen Erlasse werden vielleicht recht häufig vorkommen und wenn der Beamte wiederholte Berufungen gegen diese Erlasse des Schätzungsausschusses und zwar zu dem Zwecke, für seine Eingeseffenen eine größere Besteuerung zu erwirken, und die Erlasse zu beseitigen, einzulegen veranlaßt werden sollte, so würde er in eine unangemessene Stellung zu der Schätzungscommission und zu den Eingeseffenen seines Distrikts kommen.

Abg. **Hullmann**: Meine Herren! Als bei der ersten Lesung die Personensteuer beschlossen war, wurde bei Vielen das Gefühl rege, daß durch die Personensteuer dem Gesetze nach viele einzelne Leute betroffen werden könnten, welche in

ärmlichen Verhältnissen lebend, zur Steuer billiger Weise nicht herangezogen werden sollten. Man konnte allerdings erwarten, daß Erlasse eintreten würden, aber man wollte die Befugniß zu erlassen nicht den Verwaltungsbehörden, denen ich zwar für meine Person auch hinreichendes Vertrauen schenke, allein überlassen, sondern man wollte im Gesetz selbst eine Bestimmung haben, daß diese Klassen nicht zu hart betroffen würden. Ein Ausdruck dieses Gefühls war der Antrag, den ich früher zu diesem Artikel stellte, und der auch damals angenommen wurde. Dieser Antrag war, wie ich gern zugesteh, ungenügend, indem er eine positive Gränze zog, die den Verhältnissen nicht hinreichend genügen konnte. Es wurden dazu viele praktische Bedenken gegen diesen Antrag erhoben, deren Richtigkeit auch nicht zu verkennen war. Um nun die Verhältnisse, die hier einschlagen, möglichst ausreichend zu fassen, ist der Antrag gestellt, der Ihnen jetzt zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt. Er will alle diejenigen Verhältnisse berücksichtigt haben, die eben dahin führen können, die Steuer in einzelnen Fällen drückend zu machen. Der Antrag will ferner, wenn diese Verhältnisse vorliegen, nicht einen Erlaß der Steuer, sondern gesetzliche Befreiung von der Steuer, ein Punkt, der von dem Herrn Vorredner meines Erachtens nicht genügend hervorgehoben ist. Wenn es sich um einen Erlaß der Steuer handelte, so würde es richtig sein, daß die Schätzungs-Commission nicht befugt sein kann, Steuern zu erlassen, da diese Befugniß nur in den Händen der Behörden liegen muß; hier ist aber nur die Frage die: liegen zu dieser gesetzlichen Befreiung thatsächliche Gründe im einzelnen Falle vor oder nicht? Das ist eine Frage, die die Schätzungscommission, die mit den Verhältnissen der Eingekessenen specieller bekannt sein wird, wohl besser zu beurtheilen im Stande sein wird, als die entfernte Kammer. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß die Schätzungscommissionen in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden verfahren möchten, daß die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit bei der Befreiung durch die Schätzungs-Commissionen nicht zu erreichen sein werde. Ich halte auch dies Bedenken für nicht sehr erheblich. Eine Ungleichmäßigkeit bei dem Verfahren der Schätzungscommission wird allerdings in vielen Fällen eintreten, nicht aber bloß, indem sie diesen Antrag zu handhaben haben, sondern im Allgemeinen, indem sie das Einkommen der Gemeinde-Mitglieder einzuschätzen haben werden, schon die Ungleichheiten im Verfahren hervortreten und das eben ist mir das erheblichste Bedenken, das ich überhaupt gegen die Einkommensteuer habe. Wenn es in dem Schätzungsausschuß darauf ankommt, diese Befreiungsgründe zu beurtheilen, wird es nicht so schwer sein, durch angemessene Instruction des vorsitzenden Beamten und durch die Reclamations-Commission, die aus 5 ernannten Mitgliedern besteht, Gleichmäßigkeit herzustellen; die Gleichmäßigkeit wird, wenn auch nicht im ersten Jahre, doch in der zweiten oder dritten Schätzungsperiode von selbst sich finden, weil der Schätzungsausschuß sich nicht veranlaßt finden wird, Befreiungen eintreten zu lassen, wenn er doch

überzeugt ist, daß sie von der Reclamationscommission wieder aufgehoben werden. Die Unzuträglichkeiten, die den Beamten treffen sollen, wenn er häufig von seiner Befugniß, Berufung einzulegen, Gebrauch macht, werden nicht eintreten, wenn der Beamte sich auf seine Instruction berufen und ihnen vor der Beschlußfassung sagen kann: ich muß in diesem Falle Berufung einlegen, eben weil die Gleichmäßigkeit, die für das Ganze bezweckt wird, sonst verletzt erscheint.

Abg. **Selckmann**: Ich kann mich dem Antrage des Abgeordneten **Hullmann**, wie er hier in dem Antrage unter Nr. 5 gestellt ist, nicht anschließen, obgleich ich mit der Tendenz und der Absicht desselben vollkommen übereinstimme. Ich muß mich in dieser Beziehung auch den Gründen, welche von dem Abgeordneten **Pancraß** vollständig erörtert worden sind, anschließen und werde daher gegen diesen Antrag unter Nr. 5 stimmen müssen, weil ich glaube, daß der Zweck desselben bei Weitem besser, einfacher, gleichmäßiger und leichter erreicht wird, wenn das, was der Abg. **Hullmann** durch den vorgeschlagenen Schätzungsausschuß erreichen will, durch die in Aussicht genommenen Erlasse der Personensteuer bewirkt wird. Ich glaube nämlich auch, daß es zu umständlich sein wird, die Schätzungscommission damit zu betrauen, ich halte es auch nicht für nothwendig, weil ja doch im Falle der Berufung die letzte Entscheidung nicht in der Hand des Schätzungsausschusses liegt, und ich eine zweite Instanz in solchen Fällen nicht für nothwendig halte. Aus diesem Grunde, weil ich wohl den Zweck desselben will, aber den einzuschlagenden Weg nicht billigen kann, habe ich es für nothwendig gehalten, dies ausdrücklich hervorzuheben, weil ich ebenso dem früheren Antrage des Abg. **Hullmann** aus den von mir angegebenen Gründen nicht beitreten konnte, und diese meine Abstimmung gegen diesen Antrag in einem von einem Abgeordneten redigirten Blatte eine arge Mißdeutung erfahren hat.

Abg. **Ahlhorn**: Ich kann mich auf ein paar Worte beschränken, nachdem der Abg. **Hullmann** den Abg. **Pancraß** widerlegt hat und ich mich den Gründen desselben vollständig anschließe. Ich habe den Antrag unterstützt, weil ich ihn für besser gehalten habe als den ersten Antrag des Abg. **Hullmann** und daher wäre es mir lieb, wenn Sie ihn annehmen wollten. Es ist gesagt worden, daß der Schätzungsausschuß mit der Personensteuer Nichts zu thun habe, aber, meine Herren! die Personensteuer und die Einkommensteuer stimmen doch in Vielem überein, auch halte ich es für besser, daß der Schätzungsausschuß das Recht zu dem Erlassen hat, weil die Leute dann nicht erst zu betteln brauchen. Der Abg. **Pancraß** hat gesagt, der Regierung nur könnte man das Recht, die Steuer zu erlassen beilegen, es würde aber hier nach meinem Erachten besser sein, daß man dem Schätzungsausschusse dieses Recht beilegte, die Kammer kennt die Verhältnisse gar nicht und es würde das Resultat herauskommen, daß derjenige, der am meisten Lärmen macht, frei von der Steuer bliebe, während oft derjenige, dem es viel schwerer fällt die Steuer zu bezahlen, aber verschämter ist, die

Steuer bezahlen müßte und überdies sollten die Leute nicht bittweise um Steuerlast einkommen, sondern Sie sollen ein Recht haben, wenn Sie ohne Druck die Steuer nicht bezahlen können, von der Steuer befreit zu bleiben, Ungleichheiten würden so viel nicht vorkommen, als wenn der Cammer allein das Recht zustände. Der Ausschuß ist genau mit den Leuten bekannt und will derselbe zu viele freilassen, so steht ja dem vorstehenden Beamten die Berufung an die Kammer zu, durch diese Berufung scheint mir dann aber auch das Recht der Regierung vollkommen gewahrt zu sein und bitte Sie daher, für den Antrag zu stimmen.

Abg. Pancraz: Der Abg. Hullmann hat zunächst hervorgehoben, es sei übersehen, daß nicht von Erlass sondern von Befreiung der Steuer die Rede sei, die Fassung des Antrags lautet allerdings auf Befreiung, wenn man aber den Inhalt ansieht, so geht der Zweck auf Erlass. Es ist keine gewisse principielle Befreiung gewisser Klassen oder Personen hingestellt, sondern ein Erlass soll aus milder Berücksichtigung ihrer Lage einzelnen Personen bewilligt werden. Der Abg. Hullmann hat ferner gesagt, der Schätzungsausschuß würde wohl am besten in der Lage sein, über die Verhältnisse der Betreffenden Auskunft zu geben. Das gebe ich insofern zu, daß bei dem Ausschuß die Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse in der Regel vorhanden sein mag; aber man kann nicht sagen, daß der Ausschuß allein diese Kenntniß hat. Ich glaube, daß die Behörden Mittel genug finden werden, sich diese Kenntniß zu verschaffen. Wenn ferner der Abg. Hullmann gesagt hat, er würde zu der Berufung nicht so oft zu kommen brauchen, wenn der Beamte dem Schätzungsausschuß seine Instruction vorlege, dann muß er dem Beamten aber auch zutrauen, daß er die Verhältnisse genau kennt und der Ausschuß seine Ansicht theilt. Wenn der Abgeordnete ferner gesagt hat, er gebe zu, daß Ungleichheiten eintreten würden, diese würden aber auch bei der Einkommensteuer eintreten, so möchte ich fragen, ob das ein Grund sein kann, ob man in dem einen Punkte Ungleichheiten eintreten lassen will, weil auch in dem andern Punkte Ungleichheiten eintreten. Ich denke, man muß Ungleichheiten allenthalben möglichst zu vermeiden suchen. Der Abg. Ahlhorn hat auch hervorgehoben, daß die Erwirkung des Erlasses bei der Behörde für den Betreffenden beschwerlicher sei, er würde sich bittweise an die Kammer wenden müssen. Das ist nicht nothwendig der Fall, die Kammer kann allgemeine Instructionen an die Beamten erlassen, und würde dies nach meiner Meinung mehr Gleichmäßigkeit herbeiführen, als durch den Schätzungsausschuß erreicht werden kann.

Abg. Kindt II.: Ich bin auch der Ansicht, daß es dem Abg. Hullmann nicht gelungen ist, die Bedenken zu entfernen, welche dem Antrage entgegengestellt sind, namentlich wegen der Befugniß, die dem Schätzungsausschuß gegeben werden soll. Er hat zwar gesagt, daß dies kein Bedenken haben könnte, da gesetzlich bestimmt werden soll, in welchem Falle Befreiung eintreten solle oder nicht, im einzelnen Falle aber ist es immer wieder der Schätzungsausschuß, der die

Steuer erläßt, dem also ein Recht zugewiesen werden soll, daß nur den Behörden überlassen werden kann.

Abg. Mölling: Nur, meine Herren! weil ich Mitglied des Ausschusses bin und weil auch in der Debatte auf die einzelnen Mitglieder Bezug genommen ist, wollte ich die Erklärung geben, daß ich derjenigen Majorität angehöre, welche mit diesem Antrag sich einverstanden erklärt hat. Ich kann grade nicht sagen, daß ich für diesen Antrag besonders eingenommen bin, er ist ein Beweis für die Verlegenheiten, in welche uns die Annahme des Antrags, betr. die Einführung einer Personensteuer, bringt, indessen da die Annahme einmal geschehen ist, muß ich mich für diesen Antrag erklären. Materiell ist von allen Seiten zugestanden, es sei wünschenswerth, daß diejenigen befreit werden, die nach den im Antrage enthaltenen allgemeinen Grundsätzen nicht fähig sind, die Steuer zu bezahlen. Dann drängt sich uns hier die Frage auf, ob es zweckmäßig sei, die Entscheidung über diese Befreiungen den Behörden zu überlassen oder den Schätzungsausschüssen. Wenn von dem Herrn Regierungscommissär gesagt worden ist, es sei unzweckmäßig, dem Ausschuß diese Ermittlung in die Hand zu geben, weil dieser mit der Personensteuer Nichts zu thun habe, sondern nur in Bezug auf die Einkommensteuer bestehe, so glaube ich, daß wir ein Gesetz beschließen und wenn wir es für zweckmäßig halten, diese Befugniß dem Schätzungsausschuß zu übertragen, es nicht in Betracht kommt, daß er hauptsächlich nur für die Schätzung von Vermögen und Einkommen bestellt ist. Was die Behörden betrifft und das dabei zu beobachtende Verfahren, wenn diesen die Befreiung überlassen wird, so glaube ich, daß dies zu weit größeren Weitläufigkeiten führen werde, als wenn die Ausschüsse das Recht erhalten, diese Befreiungen auszusprechen. Ich glaube auch nicht, daß wenn die Beamten, die Vorsitzenden der Ausschüsse, gehörig instruiert werden und mit Umsicht verfahren, große Ungleichheiten eintreten werden, denn ein Beamter wird immer bedeutenden Einfluß auf den Schätzungsausschuß haben und es läßt sich erwarten, daß im Antrage bestimmte Gründe der Befreiung angegeben sind, daß die Grenzen nicht allzu unbestimmt werden gezogen werden und wenn sich auch einmal der Beamte verpflichtet hält, Berufung gegen eine vom Ausschusse verfügte Befreiung einzulegen, so wird er dadurch weder seiner Autorität noch der Autorität des Ausschusses etwas vergeben, wenn er in dem einzelnen Falle glaubt, der Ausschuß habe sich geirrt. Praktisch scheint es mir richtig, daß die Behörden, welche das ganze Schätzungswesen besorgen, sich darüber auszusprechen haben, ob solche Befreiungen von der Personensteuer eintreten sollen, denn dieser Auspruch beruht ja ebenfalls auf einer Schätzung. Ich habe geglaubt, daß der Schätzungsausschuß wesentlich dazu beitragen würde, diejenigen Erleichterungen herbeizuführen, die sonst sehr problematisch wären. Denn die Staatsbehörden sind in Beziehung auf Steuern, welche in die Landeskasse fließen, nicht unbefangen und unabhängig und wenn ihnen die Entscheidung gegeben wird, werden wesentlich nur die Berichte der Beamten das Moment der Entscheidung bilden.

Abg. Sullmann: Ich muß gegen die Abgg. Pan-
cratz und Kindt II. darauf zurückkommen, daß es sich nicht
um einen Erlaß der Steuer handelt, sondern um eine Be-
freiung. Die Bedingungen, unter denen die Befreiung eintre-
ten soll, sind hinreichend im Antrage enthalten. Sie noch
näher zu bezeichnen, würde zu einer Kasuistik führen, die den
Verhältnissen nicht gerecht werden kann, und ich finde sie
in den Grundzügen, wie sie der Antrag angedeutet hat, für
die Praxis hinreichend bezeichnet. Wenn befürchtet wird und
auf diese Befürchtung immer wieder zurückgekommen wird,
daß beim Verfahren der Schätzungskommission in dieser oder
jener Gemeinde Ungleichheiten hervortreten würden, so habe
ich bereits gesagt, daß diese wesentlich sich heben lassen werden
durch zweckmäßige Instructionen an die Beamten und ich bin
auch jetzt noch dieser Meinung. Es werden freilich nicht alle
Ungleichheiten gehoben werden können, aber es werden, und
darauf kommt es an, principiell Ungleichheiten im Ver-
fahren beseitigt werden können. Daß einzelne Fälle hier und
dort anders beurtheilt werden, das ist nicht ein Vorwurf, der
diesem Antrage so sehr entgegenstehen kann, dieser Vorwurf
läßt sich auf das Verfahren anwenden, wenn die Entscheidung
der Kammer überlassen wird; dann ist es zwar Einer Be-
hörde für das ganze Land überwiesen, aber, das ist ganz klar,
einer Behörde, die aus eigener Anschauung die Verhältnisse
nicht kennt, sondern nur durch die Brille des betreffenden
Beamten sehen kann, der auch beim besten Willen nicht immer
im Stande ist, das richtige überall einschlagende Bild von
den Verhältnissen zu geben. Aber auch noch ein Bedenken
möchte ich hervorheben gegen das Erlassungsverfahren, wie
es die Herren, die sich gegen den Antrag erklärt haben, haben
wollen, im Gegensatz zu dem Befreiungsverfahren, das der
Antrag vorschlägt; dies Bedenken liegt darin, daß es in den
meisten Fällen für die Leute, die Erlasse suchen, sehr belästig-
end ist. Sie werden in den meisten Fällen dahin kommen,
ein schriftliches Erlassungsgesuch einzureichen, selbst ein solches
zu schreiben, sind sie meist nicht im Stande, und der Rech-
nungsteller, dem sie die Anfertigung übertragen werden, wird
ebensoviel oder mehr dafür sich bezahlen lassen, als der ganze
Erlaß werth ist.

Abg. Zedelius: So entschieden ich mich auch für den
Antrag Nr. 4 erkläre, ebenso entschieden muß ich mich gegen
den Antrag 5 unter B. 1 erklären. Daß praktische Bedenken
gegen diesen Antrag vorwalten, ist, wie es mir scheint, ge-
nügen von den Herren, die gegen diesen Antrag gesprochen
haben, dargethan, andererseits ist von dem Herrn Antragsteller
behauptet worden, daß auch dem Verfahren praktische Beden-
ken sich entgegenstellen, welches eingeführt würde, falls dieser
Antrag nicht zum Beschluß erhoben würde. Dies Bedenken
kann ich nicht theilen, es scheint mir nämlich zweifellos zu
sein, daß sehr leicht Mittel und Wege gefunden werden kön-
nen, für die Fälle, welche der Herr Antragsteller im Auge hat,
in zweckmäßiger Weise zu sorgen. Ich darf ja nur darauf
hinweisen, daß Nichts im Wege steht, die Verwaltungsbehör-
den anzuweisen, daß die Steuererlasse im einzelnen Falle von

mündlichen oder schriftlichen Gesuchen der Beteiligten nicht
abhängen sollen, daß vielmehr die Beamten von Amts wegen
angehalten sein sollen, etwa nach gutachtlicher Erklärung des
Gemeindevorsethers sich über die Steuerfähigkeit einzelner
Personen in der Gemeinde auszusprechen und ihre Vorschläge
auf Steuererlasse zu begründen. Ich glaube nicht, daß in
dieser Beziehung sich ein Verfahren herausstellen würde, wel-
ches gerechtfertigten Wünschen und dem wirklich gerechtfertig-
ten Bedürfniß nicht genügend Rechnung tragen sollte. Die
principiellen Bedenken aber, die meines Erachtens dem An-
trage entgegenstehen, sind viel wichtiger. Ich halte nämlich
das Princip dieses Antrags für durchaus unzulässig. Wenn
von dem Herrn Antragsteller Bedeutung darauf gelegt ist,
daß es sich nicht um Steuererlasse handle, sondern um Be-
freiungen, so will ich das dahin gestellt sein lassen, obgleich
dies in der That und den Folgen nach nur ein Wortunter-
schied sein möchte, aber zugegeben, daß es sich nicht um Er-
lasse handelt, dann würde es sich nach dem Antrage des Abg.
Sullmann um die Feststellung der Steuerpflichtigkeit han-
deln. Diese Feststellung aber soll durch das Gesetz geschehen
und wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Bestimmungen
nach der Natur der Verhältnisse für die Erlassung Raum
lassen müssen, so sind bei Staatsabgaben die Verwaltungsbe-
hörden diejenigen, die dann in dem einzelnen Falle den Erlaß
zu ertheilen haben. Ich kann es im Princip nicht gerecht-
fertigt finden, daß die Schätzungsausschüsse über die Steuer-
pflicht der Beteiligten entscheiden sollen. Es ist eingewendet,
daß hier ja Nichts besonderes geschaffen werden soll, indem
ja auch bei der Einkommensteuer die Schätzungsausschüsse in
ähnlicher Weise thätig sind, das scheint mir aber etwas ganz
anderes zu sein, dort handelt es sich lediglich um größere oder
geringere Beiträge, um die Abschätzung eines Einkommens,
die Frage, um die es sich hier handelt, ist die, ob der Einzelne
überhaupt steuerpflichtig sein soll. Der Antrag hat aber auch
noch das Bedenken, daß den Schätzungsausschüssen hier
mehrere einzelne Gründe an die Hand gegeben und dann noch
allgemein alle Gründe zugelassen werden. Diese Fassung halte
ich für unrichtig, da es der einzelnen Ausführung von ver-
schiedenen Gründen, welche die Steuerpflicht begründen sollen,
nicht bedarf, sobald es am Schlusse heißt, daß auch noch an-
dere Gründe zu dem Ergebnis führen können. Es handelt
sich danach überhaupt nur um die Frage, ob ohne Druck die
Steuer nicht bezahlt werden kann, diese Frage zu entscheiden
steht nur der Behörde zu und daß diese im Stande sein wird,
ihre Entschliebung auch vollkommen zutreffend und in er-
schöpfender Weise zu fassen und dazu das nothwendige Ma-
terial sich zu verschaffen, das scheint mir nicht zweifelhaft zu
sein. Ich muß dringend bitten, dem Antrage 5 nicht zuzu-
stimmen, weil ich es für unmöglich halte, daß einem solchen
Princip Eingang in das Gesetz verschafft werden dürfe.

Reg.-Comm. Bucholtz: Es ist, meine Herren! bei die-
ser Bestimmung viel die Rede gewesen von dem Princip, das
dem gegenwärtigen Antrage zum Grunde liegt, nicht minder
von der unangemessenen Lage, in welche die Beamten versetzt

werden, wenn sie in vorkommenden Fällen gegen einen Beschluß des Schätzungsausschusses Recurs erheben müßten, es ist aber noch nicht die Rede gewesen von der fatalen Lage, in welche dieser Ausschuß selbst versetzt wird, wenn ihm die hier beantragte Entscheidung zugemuthet werden sollte, und diesen Punct möchte ich hier noch hervorheben. Als vor einigen Jahren in England eine Einkommensteuer eingeführt und festgestellt wurde, daß alle diejenigen, welche ein Einkommen von weniger als 150 Pfund Sterl. hatten, davon nicht betroffen werden sollten, sind nicht weniger als 30,000 Reclamationen über die Frage eingegangen, ob Jemand unter diese Grenze falle oder nicht. So viele Leute behaupteten, nicht steuerpflichtig zu sein. Wenn Sie nun auf diesen Antrag eingehen, welcher sagt, daß wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit, großer Zahl der unverfögten Kinder, zeitweiliger Verminderung des Verdienstes oder aus andern Gründen der Erlaß der Steuer eintreten soll, so werden fast die sämmtlichen Tagelöhner, fast die gesammte arbeitende Klasse, die von der Hand in den Mund lebt, unter diese Bestimmung fallen, oder doch darauf hin ihre Reclamationen erheben. Sie werden bei den Schätzungsausschüssen den Erlaß der Steuer beantragen und diese werden auf diese Weise eine Ueberfülle von Gesuchen bekommen, von der sie gewiß befreit zu sein wünschen werden, um nicht in die unangenehmsten Conflict mit der arbeitenden Klasse zu kommen. Ich glaube, daß dies ein wesentlicher Umstand ist, den die Herren wohl berücksichtigen möchten, und das ist es, was ich zum Schlusse noch glaube hervorheben zu sollen.

Antrag 4 wird abgelehnt, Antrag Nr. 5 in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen.

Für diesen Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brägelmann, Cilks, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Rückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Strodtzoff, Struthoff, Wichmann, Willers, Windhaus.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Barnstedt, Bothe, Brörmann, Bünнемeyer, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Pancraß, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Töllner, v. Wedderkop, Werry, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Meyer-Holzgrese, Räder.

Antrag 6 wird als redactioneller Natur ohne Widerspruch angenommen.

Zu Antrag 7 ist namentliche Abstimmung beantragt.

Für diesen Antrag stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Barnstedt, v. Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünнемeyer, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Oldejohannis, Olt-

mann, Pancraß, Rabben, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Willers, Windhaus, Zedelius.

Gegen stimmten denselben die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, Cilks, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Rückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Ritter, Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Werry, Wichmann.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Meyer-Holzgrese, Räder.

Mithin ist Antrag 7 mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Auch zu Antrag 8 ist namentliche Abstimmung beantragt.

Für diesen Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünнемeyer, Flor, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Kindt I., Kindt II., Rückens, Kunz, Niebour, Oldejohannis, Oltmann, Pancraß, Rabben, Ritter, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, Töllner, v. Wedderkop, Wichmann, Willers, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böselager, Brörmann, Cilks, Luerßen, Mölling, Müller, Detken, Struthoff, Werry, Windhaus.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Meyer-Holzgrese, Räder.

Der Antrag Nr. 8 ist mithin mit 29 gegen 13 Stimmen angenommen.

Antrag Nr. 9 ist wegfällig. Die zu Art. 13 Zahl 4 beantragte veränderte Fassung wird genehmigt. Zu Antrag Nr. 10 ist namentliche Abstimmung beantragt.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Barnstedt, Bothe, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Oltmann, Pancraß, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brägelmann, Brörmann, Bünнемeyer, Cilks, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Rückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohannis, Rabben, Ritter, Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Werry, Wichmann, Willers, Windhaus.

Abwesend waren die Abgeordneten: wie oben.

Der Antrag Nr. 10 ist somit mit 29 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Zu Antrag Nr. 11 ist ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt.

Es stimmten für diesen Antrag die Abgeordneten:

Barnstedt, Böckel, Bothe, Bünнемeyer, Flor, Hullmann, Kasten, Kindt I., Kindt II., Kückens, Kunz, Niebour, Detken, Oltmann, Pancraß, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Zedelius.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, von Böselager, Brägelmann, Brörmann, Eilks, Frankfen, Hardt, Luerßen, Mölling, Müller, Oldejohannis, Rabben, Ritter, Selckmann, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Werry Wichmann, Willers, Windhaus.

Abwesend: wie oben.

Es ist mithin der Antrag Nr. 11 mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Antrag Nr. 12 wird abgelehnt, Antrag Nr. 13 angenommen, ebenso Antrag Nr. 14 angenommen.

Es wird nunmehr über den Gesetzentwurf, wie er in 2. Lesung beschlossen worden ist, abgestimmt. Es ist namentliche Abstimmung beantragt und es stimmen für denselben die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Frankfen, Hardt, Hullmann, Kückens, Luerßen, Mölling, Niebour, Oldejohannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Rüder, Strodthoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus.

Gegen das ganze Gesetz stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Böckel, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünнемeyer, Eilks, Flor, Kasten, Kindt I., Kindt II., Kunz, Müller, Detken, Pancraß, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Werry, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bargmann, Barleben, Frank, Lindemann, Meyer-Holzgrefe.

Es ist mithin der Gesetzentwurf mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

II. Berathung des Berichts des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten. (Anlage 48.)

Der Landtag genehmigt auf Vorschlag des Präsidenten, daß der Eingang des Berichts nicht verlesen wird, dagegen verliest der Berichterstatter Abg. Hullmann den Bericht zu Art. 1 und wurden die zu diesem Artikel vom Ausschuss gestellten Anträge Nr. 1 bis Nr. 4 zur Berathung gestellt.

Abg. Luerßen: In Art. 1 §. 2 heißt es: „zu den §. 1 gedachten Kosten gehören auch diejenigen Ausgaben der Schulacht, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung älterer durch die Schulgebäude nebst Zubehör veranlaßten Schulden“. Nun können aber die Schulachten auch Schulden haben, die nicht durch die Gebäude verursacht sind, die aber gemacht sind unter der Voraussetzung, daß sie über die Schul-

acht nach der vor dem jetzigen Schulgesetz gültigen Aufbringungs-Art repartirt und so abgetragen werden sollten. Ich würde es unrecht finden, wenn mit einemale diese Schulden, die unter andern Voraussetzungen von den früheren Schulvorständen gemacht wurden, z. B. zum Zweck von Ankauf von Grundstücken, unter dieses Gesetz fallen sollten. Ich beantrage demnach die Worte „durch die Schulgebäude nebst Zubehör veranlaßten“ zu streichen.

Abg. Hullmann als Berichterstatter: Meine Herren! Ich glaube, daß Sie den Antrag des Abg. Luerßen schon aus redactionellen Gründen nicht annehmen können. Der §. 2 dieses Artikels schafft nichts Neues, er erklärt, was unter den Kosten, von denen im §. 1 die Rede ist, zu verstehen ist, er spricht bloß von den Kosten der Schulgebäude nebst Zubehör, es ist nur gesagt, daß, so wie diese Kosten, auch die Abtragung der für dieselben Zwecke veranlaßten älteren Schulden vom Grund und Boden getragen werden soll. Der Abg. Luerßen will noch andere Schulden auf den Grund und Boden legen; darüber können verschiedene Ansichten sein, ob der Grund und Boden auch diese letzteren Schulden, die namentlich contrahirt sein können zu den Zwecken, von welchen der §. 3 spricht, übernehmen soll. Es hat dies Manches für sich, wie aber der Abg. Luerßen dies erreichen will, ist es nicht zulässig, denn man kann nicht sagen, daß zu den Kosten für die Schulgebäude nebst Zubehör diejenigen Schulden gehören, die zu andern Zwecken contrahirt sind. Ich bin nicht im Stande, im Augenblicke eine Fassung vorzuschlagen, wodurch das erreicht würde, was der Abg. Luerßen will. Aber der §. 2 des Entwurfs bezweckt lediglich die Interpretation des im §. 1 gegebenen Begriffs und dieser Begriff kann nicht aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten erstreckt werden auf andere Sachen, die demselben logisch nicht angehören.

Abg. Pancraß: Ich bin mit dem Herrn Antragsteller ganz einverstanden; es mag richtig sein, daß es hier nicht an der rechten Stelle stände, weil der Paragraph von Kosten handelt, hier aber von Schulden die Rede ist, welche jedoch wie die Kosten bei den Ausgaben in Betracht kommen. Meines Erachtens würde sich dies bei der 2. Lesung finden, wenn man nur im Ganzen sich mit dem Antrage einverstanden erklärt. Ich glaube, daß darüber kein Zweifel sein kann, daß man die Schulden gemeint hat, die vorhanden waren vor Erlass des Schulgesetzes, ehe nämlich die Lasten der Schule persönliche wurden, und insofern könnte es auch keinem Zweifel unterliegen, daß hier von alten Schulden die Rede ist.

Reg.-Comm. Bucholtz: Was diesen Antrag des Abg. Luerßen anbelangt, so paßt er nicht zu dem Princip des Entwurfs, daß nur die Baulast auf dem Grund und Boden ruht, und es könnte der Antrag des Abg. Luerßen zur Folge haben, daß auch andere als Bauschulden vom Grund und Boden getragen würden. Uebrigens glaube ich nicht, daß der Antrag eine große Bedeutung hat, da die älteren Schulden, die in den Schulachten vorhanden sind, höchst wahrscheinlich nur Schulden sind, welche die Schulgebäude veranlaßt

haben. Ich wende mich nun zu einer andern Bestimmung, worüber ich mir einige Worte erlauben muß. Es ist dies nämlich die von der Majorität beantragte Streichung des §. 3. Ich werde die Herren zunächst an die früher über das Princip des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen erinnern dürfen, woraus zu entnehmen ist, daß es sich hier nicht um einen leichten Gegenstand handelt, und daher erklären sich auch die vielen Schwankungen, die über die Frage entstanden sind, wie man die Schullasten vertheilen soll. Vor 1855 ruhten sie auf Grund und Boden, nach 1855 wurden sie eine persönliche Last; darüber entstanden häufig Reclamationen, die auch bis auf den heutigen Tag nicht endigen wollen. Man fühlte fast überall sich bedrückt durch die rein persönliche Last. Es wurde nun dem vorigen Landtage ein Gesekentwurf vorgelegt, der insofern eine Erleichterung der persönlichen Last verhieß, als man die Baulast als Grundlast ansehen wollte. Diese Ansicht der Staatsregierung fand aber nicht die Genehmigung des vorigen Landtags, dieser stellte einen Antrag, wonach noch in höherem Maße die Schullast eine Grundlast sein sollte. Der Antrag des Landtags erhielt nicht die Sanction der Staatsregierung, welche vielmehr ihrer früheren Ansicht treu geblieben ist. So liegt Ihnen jetzt ein Gesekentwurf vor, wonach wieder die Baulast eine Grundlast sein soll. Dieser Gesekentwurf enthält aber im vorliegenden §. 3 eine Bestimmung, worin er von dem früheren Entwurf abweicht oder vielmehr ihn vervollständigt. Es ist nämlich an den Fall gedacht, daß eine Schulacht im Interesse der Schulanstalt ein oder das andere Grundstück erwerben möchte, und in diesem Falle hat der Staatsregierung es billig erschienen, daß die Kosten eines Schulgrundstücks ganz in derselben Weise getragen werden, wie die Kosten für die Schulgebäude. Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint auch in der That auf der Hand zu liegen, denn der Grundeigentümer als solcher steht zu der Schulanstalt in viel näherer Beziehung als ein Pächter, ein Heuermann, der vielleicht in diesem Jahre in dieser, im nächsten Jahre in jener Schulacht wohnt. Das Grundstück, womit die Schule dotirt wird, ist bleibend, und selbst wenn ein Grundeigentümer nicht in der Schulacht wohnt, wenn er anderswo seinen Wohnsitz hat, so ist er doch vermöge seines Grundeigenthums mit vielen Fäden an dieselbe gefesselt. Er überträgt ja sein Grundeigenthum an seine Kinder, die künftig vielleicht wieder jene Schulacht zum Mittelpunkte ihrer Lebensbeziehungen wählen, und insofern ist auch der Forense wesentlich interessirt, daß die Schulanstalt dauernd verbessert würde, und es mögen dann auch die dadurch erwachsenen Kosten vom Grund und Boden getragen werden. Es ist von der Majorität des Ausschusses hervorgehoben, daß möglicher Weise damit Mißbrauch getrieben werden könnte, man könnte ja übermäßig Grundstücke ankaufen, damit die Schule dotiren, um auf diese Weise möglichst viel Schulkosten den Personen abzunehmen und auf den Grundbesitz zuwälzen. Diese Besorgniß kann in der That nicht begründet sein. In der Schulgemeinde, wie ja bekanntlich überhaupt nach dem conservativen Geiste unserer

ganzen Gemeindegesetzgebung, liegt das Uebergewicht bei Beschlüssen immer in den Händen der Grundbesitzer, und deshalb wüßte ich nicht, wie man einer solchen Besorgniß Raum geben könnte, abgesehen auch davon, daß eine solche Maßregel immer der Zustimmung des Oberschulcollegiums bedürfen wird. Wenn Sie aber diese Bestimmung streichen, so entziehen Sie den Gemeinden insoweit auch die Beiträge der Forensen und des Staatsguts, und wenn Sie erwägen, welche Klagen über die hohen Schullasten entstanden sind, so meine ich, daß es wohl gethan ist, diese Bestimmung des §. 3 aufzunehmen.

Abg. Querssen: Gegen meinen Antrag ist hervorgehoben, daß er mit dem §. 1 des Artikels nicht zusammenstimmt. Ich finde dies richtig, und beantrage, unter Zurückziehung meines ersten Antrages, den §. 2 des Art. 1 so zu fassen:

In derselben Weise sollen auch diejenigen Kosten der Schulacht vertheilt werden, welche erforderlich sind zum Zweck der Abtragung und Verzinsung älterer, durch die Schulgebäude nebst Zubehör und durch den Erwerb von Schulgrundstücken veranlaßten Schulden.

Abg. Brörmann: Ich möchte gegen den §. 3 einige Worte sagen. Der Herr Regierungs-Commissär findet kein Bedenken, wenn es dem Schulausschusse in die Hand gegeben wird, neue Grundstücke anzukaufen, obgleich die Staatsregierung in den Motiven zu §. 3 doch ein solches Bedenken findet. Ich will mir erlauben, diese Motive vorzulesen: Es heißt dort: Da der Erwerb auch andere Grundstücke, z. B. eines Grünteplackes, die Schulanstalt dauernd verbessert, so sprechen diejenigen Gründe, welche für Heranziehung des Grundbesitzes zu den Kosten der Gebäude entscheidend sind, auch für Heranziehung desselben zu den Kosten des Erwerbs jener Grundstücke. Es ist aber bedenklich, diese Ausgaben unter der positiven Vorschrift des §. 1 zu begreifen, denn es könnte eine solche Vorschrift mißbraucht werden, indem z. B. eine Schulacht soviel Land verkaufte, daß dessen Ertrag die sämtlichen Ausgaben der Schule deckte. Ein solcher Mißbrauch ist nicht zu befürchten, wenn man wie der §. 3 will, die Vertheilung der Ausgaben über den Grundbesitz von der Genehmigung des Oberschulcollegiums abhängig macht." Hier findet die Staatsregierung nur eine Sicherheit oder eine Garantie in der Uebertragung der Genehmigung an das Oberschulcollegium. Die Majorität des Ausschusses hat eine Garantie darin nicht finden können, sie hat vielmehr noch immer das Bedenken, daß wenn der §. 3 angenommen würde, solche Mißbräuche vorkommen können. Ich bitte daher, daß der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen würde, um nicht bei Beseitigung der gegenwärtigen Uebelstände ähnliche neue wieder einzuführen.

Abg. Gullmann als Berichterstatter: Der Ausschuss hat in seiner Minorität der Befürchtung nicht beitreten können, welche die Majorität veranlaßt hat, zu beantragen, daß der §. 3 gestrichen werde. Das Princip, welches dem §. 3 zu Grunde liegt, ist auch von der Majorität des Ausschusses nicht bestritten worden, auch die Majorität scheint damit ein-



verstanden, daß aus demselben Grunde, aus welchem die Kosten zur Unterhaltung der Schulgebäude vom Grund und Boden getragen werden sollen, weil sie dauernden Werth haben für die Schulachten, auch die Kosten des Erwerbs von Grund und Boden in gleicher Weise zu tragen sind. Es ist nur die Befürchtung ausgesprochen, daß Mißbrauch mit dieser Befugniß getrieben werden könne. Die Minorität meint, daß den Schuleingeweihten es in die Hand gegeben wird, im Schulausschusse selbst solche Mißbräuche zu verhüten und im Uebrigen ist auch das Oberschulcollegium durch das Gesetz selbst und durch die regierungsfreudigen Motive dazu genügend darauf hingewiesen und wird sicher wohl dafür sorgen, daß solche Mißbräuche im einzelnen Falle nicht vorkommen. Den Antrag des Abg. Lüerßen zu §. 2 kann ich für meine Person — die Ansicht des Ausschusses habe ich begreiflicher Weise nicht zu vertreten — Ihnen zur Annahme empfehlen, er entspricht ganz dem Princip, welches den §. 3 dictirt hat, indem er will, daß auch die für die im §. 3 erwähnten Schulwecke contrahirten älteren Schulden auf den Grund und Boden gelegt werden.

Der Antrag des Abg. Lüerßen wird angenommen und damit ist der Auschußantrag Nr. 1 erledigt, Antrag Nr. 2 des Ausschusses wird abgelehnt, die Anträge Nr. 3 und 4 des Ausschusses werden angenommen. Die Abstimmung über Artikel 2 Antrag Nr. 5 wird vorbehalten. Der Berichterstatter verliest den Bericht zu Art. 3 Anträge 6 und 7.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Der Vorschlag des Ausschusses, daß im Art. 3 als §. 1 eingeschoben werden müsse: „jedes Grundstück im Herzogthum müsse einer Schulacht angehören“ ist grade nicht sehr wichtig, aber er paßt nicht zu diesem Gesetz. Wir haben es ja bei diesem Gesetz mit nichts Anderem zu thun, als mit Bestimmungen über die Tragung der Kosten der evangelischen und katholischen Schulachten. Da kommt nun plötzlich eine Bestimmung „jedes Grundstück soll u. s. w.“ befremdlich vor. Es ist diese Bestimmung aber auch gar nicht erforderlich, denn es wird in der That kein Grundstück so in der Luft schweben, daß man nicht wüßte welchem Bezirk es angehört. Die Schulachten haben ihre bestimmte Grenzen und wo sie sie nicht haben, mag der einzelne Fall zur Regulirung Veranlassung geben. Ich will selbst auch annehmen, daß ein Bedürfnis zu einer solchen Regulirung hier oder da vorhanden ist, das paßt aber nicht hier in das Gesetz.

Abg. **Strackerjan II.**: Meine Herren! Ich kann zugeben, daß dieser Antrag Nr. 6 streng genommen, wie er gestellt ist, nicht in das Gesetz gehöre, es hätte im Schulgesetz stehen sollen, da hat es aber nicht seinen Platz gefunden und ich halte es doch für nothwendig eine solche Bestimmung zu treffen, da es wohl möglich ist, daß einige Grundstücke so in der Luft schweben, daß man nicht weiß, zu welcher Schulacht sie gehören, weil die Grenzen der Schulacht nicht so genau bestimmt sind.

Abg. **Pancrag**: Nach dem vom Herrn Vorredner Ge-

sagten, will ich nur auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß, um mit Sicherheit alle Einwohner zu den Schullasten heranzuziehen immerhin gesagt werden mag, jeder solle einer Schulacht angehören und es sollen die Grenzen der Schulachten regulirt werden. Insofern glaube ich, daß der Antrag nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Ich kann es Ihnen anheim geben, ob Sie in dieses Gesetz einen Satz hineinbringen wollen, der nicht dahin gehört. Was nun die einzelnen Fälle anbelangt, die der Abg. Pancrag im Auge hat, daß hier und da ein Grundstück einer Schulacht noch nicht angehöre, so sind dies alles Fälle, die ohne Weiteres geregelt werden können. Um sie zu regeln, um diese Grundstücke einer Schulacht zuzuweisen, bedarf es durchaus nicht erst einer gesetzlichen Bestimmung, das kann auch schon nach den Bestimmungen des Schulgesetzes geschehen.

Abg. **Pancrag**: Der Herr Regierungs-Commissär meint, es bedürfe erst einer gesetzlichen Bestimmung nicht, daß jedes Grundstück einer Schulacht angehören soll, ich möchte denn aber doch fragen, warum es einer ähnlichen Bestimmung in der Gemeindeordnung und auch in der Deichordnung bedurft hat.

Abg. **Sullmann**: Ich brauche über die Sache selbst weiter kein Wort mehr zu sagen, nachdem was der Hr. Vorredner schon zur Motivirung des Antrags gesagt hat, nur ein Wort darüber, daß ich es durchaus nicht für ganz unangemessen halte, diese Bestimmung hier hineinzubringen. Grade hier, wo es sich darum handelt, daß gewisse Schullasten vom Grund und Boden getragen werden sollen, halte ich es für nothwendig zu sagen, daß der Grund und Boden überall in Gemäßheit des Gesetzes herangezogen werde. Bei der Berathung des Schulgesetzes lag die Nothwendigkeit dieser Bestimmung nicht vor, weil dabei die Schullasten nur als persönliche Angelegenheit der Gemeinde angesehen wurden, die Nothwendigkeit einer Bestimmung darüber hat sich jetzt erst geltend gemacht und sie findet darum ganz zweckmäßig bei dem jetzigen Gesetze ihren Ausdruck und Platz.

Die Anträge des Ausschusses 6 und 7 werden angenommen. Der Antrag 8 zu Art. 4 wird der Abstimmung vorbehalten. Antrag 9 zu Art. 5 wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Bei dieser Bestimmung, meine Herren, kommen wesentlich nur die Juden in Betracht. Der Grund, warum man diese so behandeln zu müssen geglaubt hat, wie im Entwurf vorgeschlagen ist, liegt in der Billigkeit, da die Vortheile des Gesetzes nur der evangelischen und katholischen Confession zu Gute kommen; dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Juden hier im Lande durch ihre Kultuskosten sehr bedrückt werden und ungleich mehr davon betroffen werden, als die beiden christlichen Confessionen durch ihre Kirchen- und Schullasten. Deshalb hat die Staatsregierung diese Bestimmung aufgenommen. Tritt vielleicht ein einzelner Fall ein, wo die Anwendung dieser Bestimmung unangemessen erscheint, so ist das nicht zu ändern. Der

Vorschlag des Ausschusses hat aber noch einen wesentlichen Mangel, denn nach seinem Vorschlage würden die Juden sogar in einzelnen Fällen doppelt belastet werden, er will einen Zusatz: „sie sind verpflichtet, es sei denn, daß sie ein auf denselben Bezirk sich erstreckendes eigenes Schulwesen ihres Glaubens unterhalten.“ Wenn sie aber in einem Bezirk wohnen, wo sie ein Schulwesen ihres Glaubens nicht unterhalten und es ist dort eine evangelische und katholische Schule; so würden sie nach dem Vorschlage des Ausschusses für beide bezahlen müssen und das ist ein Fall, der allerdings in mehreren Gemeinden, z. B. Goldenstedt, Neuenkirchen, eintreten kann. Es könnte also zu der großen Unzulässigkeit führen, daß man die Juden zu den Schullasten beider Confectionen heranzöge. Ich rathe Ihnen, diese Bestimmung überhaupt nicht aufzunehmen.

Abg. **Pancrag**: Der Herr Reg.-Comm. hat geglaubt, daß diese beantragte Aenderung vorzugsweise nur für die Juden von Wichtigkeit sei, es wird dies allerdings bei den Juden am Meisten vorkommen, indessen wohl auch bei anderen religiösen Genossenschaften, wenn auch nicht so oft, daß Angehörige solcher Genossenschaften hier im Lande Grundstücke haben, die einer Schulacht ihrer Confection nicht angehören. Es dürfte aber allerdings nach meiner Ansicht ein Grund vorhanden sein, es bei dem Entwurf zu lassen, nämlich wenn sie in einer Schulacht wohnen, wo sie keine Schule ihrer Confection haben, so wird ihnen die Erziehung ihrer Kinder im Allgemeinen viel mehr kosten, als denjenigen, die die Schule am Orte haben. Sie müssen ihre Kinder von Hause schicken, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben und so glaube ich, daß allerdings die Billigkeit dafür spricht, es bei dem Entwurf zu lassen.

Abg. **Sullmann**: Es wird allerdings wohl richtig sein, daß dieser Artikel bloß auf die Verhältnisse der Juden Anwendung findet. Ich kann die Unbilligkeit, welche der Herr Regierungs-Commissär in dem Antrage des Ausschusses zu finden glaubt, darin nicht finden. Ich kann es vielmehr nur billig finden, daß, zumal die Grundstücke der Juden im Laufe der Zeit nicht in den Händen der Juden bleiben, sondern in die Hände christlicher Personen übergehen können, auch für diese Grundstücke derselbe Grund zur Wirksamkeit komme, der dafür spricht, daß überhaupt der Grund und Boden zu der Tragung gewisser Schullasten herangezogen wird. Was das zweite Bedenken betrifft, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses die Juden zu den Kosten beider Confectionen herangezogen werden könnten, so läßt allerdings der Antrag, wie er jetzt vorliegt, dieser Auslegung Raum. Von dem Ausschusse ist dies nicht beabsichtigt, sie wird durch eine angemessene Redactionsänderung, die ich aber sofort nicht vorzunehmen vermag, leicht zu beseitigen sein, man wird vielleicht sagen, daß die Juden in derselben Weise wie die Forensen zu den Schulkosten beitragen sollen. Das wird sich für die zweite Lesung leicht herstellen lassen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 9 wird angenommen. Zu Art. 6 wird der Bericht verlesen und die Anträge

10 und 11 ohne Discussion der Abstimmung vorbehalten. Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht zum Antrage 12, welcher ohne Debatte angenommen wird, Antrag Nr. 13 zu Art. 8 wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Nach dem Eingange des Ausschussesberichts zu Art. 8 sollte man glauben, es handle sich bloß um das Wort „können“ oder „sollen“. Wollen Sie das Wort „können“ in „sollen“ verwandeln, dagegen, glaube ich, ist nichts zu erinnern. Ob es hier heißt „können“ oder „sollen“ nach dem Beschlusse des Schulachtsausschusses herangezogen werden“, ist gleichgültig. Aber in dem Antrage des Ausschusses soll nicht bloß diese Umwandlung geschehen, sondern es sollen auch die Worte „nach Beschluß des Schulachtsausschusses“ gestrichen werden. Es soll also der Schulausschuß nicht mehr darüber beschließen dürfen, ob die Ausländer herangezogen werden sollen oder nicht. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so glaube ich nicht, daß regierungsseitig etwas dagegen erinnert werden wird, aber eine Verbesserung des Gesetzentwurfs dürfen Sie nicht darin erblicken. Es können allerdings einzelne Fälle vorkommen, wo der Schulachtsausschuß es im Interesse findet, den Ausländer eben nicht zum vollen Betrage heranzuziehen, und aus diesem Grunde wurde wohl überlegt die Bestimmung getroffen, daß er herangezogen werden könne. Eine gleiche Bestimmung enthält auch die Gemeinde-Ordnung. Es sind in den Gemeinden öfter Fälle vorgekommen, daß reiche Ausländer, die sich in ihnen niederlassen wollten, vorher fragten, ob sie auch zu allen Lasten gleich einem Inländer herangezogen würden, in welchem Falle sie lieber anders wohin sich begeben wollten. Die Gemeindebehörde läßt dann mit sich handeln und verfährt nach Umständen, um eben einen tüchtigen Contribuenten zu behalten. Diese Bestimmung findet sich aus gleichem Grunde hier wieder. „Ausländer“, heißt es, „können herangezogen werden von dem Schulausschuß“. Sagen Sie „sollen“, so wird dies gleichgültig sein, wollen Sie aber die Worte „nach Beschluß des Schulausschusses“ streichen, so stellen Sie die Schulacht unter den Despotismus des Gesetzes, und die Schulgemeinde ist dann verpflichtet, den Ausländer in allen Fällen gerade so wie den Inländer heranzuziehen. Warum wollen Sie nicht der Gemeinde ein Ermessen lassen? Deshalb kann ich nicht rathen, den Antrag unter Nr. 13 anzunehmen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Wenn allerdings das Wort „können“ bloß in „sollen“ verwandelt wird, so wäre damit für das Gesetz nichts gewonnen, eine Aenderung, die darum, wenn es beim Gesetzentwurfe bleibt, sich auch für die 2. Lesung nicht empfehlen lassen würde. Der Ausschuss hat nicht erhebliches Gewicht darauf gelegt, man meinte nur, daß es zweckmäßig wäre, um solche Conflithe, die der Herr Regierungscommissair andeutet, nicht aufkommen zu lassen, wenn es ohne Weiteres heiße: die Ausschüsse sollen bezahlen. Der Ausländer, der sonst in die Lage kommen kann, mit dem Schulachtsausschusse darüber zu unterhandeln, ob er zahlen solle oder nicht, wird wahrscheinlich nicht von seinem

Einzuge sich abhalten lassen, wenn er weiß, daß er unbedingt und gesetzlich zahlen muß. Um eben solche Conflict zu vermeiden, sollte die Zahlung gesetzlich vorgeschrieben sein.

Antrag Nr. 13 wird abgelehnt und der Art. 13 unverändert angenommen, Antrag 14 wird der Abstimmung vorbehalten. — Es findet hierauf die Abstimmung über die derselben vorbehaltenen Anträge statt. Es sind dies die Anträge Nr. 5, 8, 10 und 11, sowie der Antrag 14, welche sämmtlich angenommen werden. Der Präsident verweist den Gesetzentwurf zur Zusammenstellung für die 2. Lesung an den Ausschuß zurück und stellt die Frist für Einbringung von Anträgen zur 2. Lesung bis Sonntag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr fest. Der vorgerückten Zeit wegen will der Präsident die Sitzung schließen.

Abg. **Zedelius**: Ich erlaube mir zu fragen, ob nicht noch der Gegenstand unter Nr. 4 der heutigen Tagesordnung zur Erledigung gebracht werden könnte, der voraussichtlich nur wenig Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Mit Zustimmung der Versammlung wird die Tagesordnung verändert und der Bericht des ersten Ausschusses über den von der Staatsregierung beabsichtigten Landtausch mit dem Hausmann Diedrich Kuhlmann zum Streck zunächst zur Verhandlung gestellt. (Antrag 63.)

Berichterstatter Abg. **Flor**: Der Bericht wird nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Für den Förster zu Streck ist ein sehr beschränkter Wohnungskreis gegeben und durch die wenige Gelegenheit, die er hat, eine Miethe an Wohnung und Land bekommen zu können, wird er dahin geführt, mehr als billig Miethe zahlen zu müssen, außerdem kommt er auch in Abhängigkeitsverhältnisse von seiner nächsten Umgebung. Das ist die Ursache, weshalb die Staatsregierung wünscht, ein Grundstück zu erwerben, um ein Försterhaus zu bauen und zugleich dem Förster Gelegenheit zu geben, etwas Land zum Kartoffelbau für sich zu haben. In welcher Weise dieser Zweck erreicht werden soll, liegt Ihnen im Einzelnen in der Vorlage der Staatsregierung vor. Der Landtausch, der zu diesem Zweck mit dem Häusler Kuhlmann verabredet worden ist, beruht wesentlich darauf, daß die beiderseitigen Ländereien zu einem bestimmten Werthe angerechnet werden, und

daß dasjenige, was das eine auszutauschende Land gegen des andern mehr werth ist, in baarem Gelde ausgezahlt werden soll. Das trifft zu in Bezug auf das Land, welches die Staatsregierung weggiebt, dies Land ist um die Summe von 51 Thaler 12 Groschen höher angenommen und diese werden darnach von dem Häusler Kuhlmann bezahlt und zur Staatsguts-capitalien-casse fließen, was ganz richtig ist, weil das Land, welches dazu bestimmt ist, schon als solches bezeichnet ist, das zu Gunsten der Staatsguts-capitalien-casse verkauft werden kann. Die gegenseitigen Werthe sind zwar nicht vollständig durch Abschätzung ermittelt, es ist aber gesagt worden, daß nach dem Urtheil Sachverständiger und landwirthschaftkundiger Personen der angenommene Werth ein angemessener ist und dies beruht namentlich auf dem Gutachten des Herrn Domäneninspectors. Es wird also wohl kaum ein Zweifel sein, daß der beiderseitig angenommene Werth ein richtiger ist, wofür auch noch manches Andere spricht, was in der Regierungs-Vorlage hervorgehoben ist. Ob durch das Land, welches die Staatsregierung eintauscht, es möglich werden kann, den Zweck zu erreichen, hat der Ausschuß für eine Frage angesehen, die zu erwägen sei und er ist zu dem Resultat gekommen, daß dieser Austausch aus vielen Gründen nothwendig und zweckmäßig ist und beantragt daher, da er sowohl mit dem Zwecke als dem Mittel einverstanden ist, der Landtag wolle zu dem Landtausch mit dem Häusler Diedrich Kuhlmann seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen. — Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Freitag den 26. März 11 Uhr Vormittags an und stellt zur Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses zu §. 173 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1858/60, betreffend die Herstellung der für die neu organisirten Aemter erforderlichen Dienstlocale;
 - 2) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Strafgesetzbuches (zweiter und dritter Theil);
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Höhe der Gebote der öffentlichen Verkäufen.
- Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags.